



13

Österreichischer Cartellverband

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel. 22. OKT. 1998	
1 fach.	
B/S	
Zahl 4440/97-T-198 Akten	

An das Bundesministerium für Justiz
z.Hd. Herrn Dr. Gerhard Hopf
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 20.10.1998

Betrifft: Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetzes -
Begutachtungsverfahren: Stellungnahme des ÖCV

Sehr geehrter Herr Doktor!

Der ÖCV wurde eingeladen, den vorgelegten Entwurf für ein Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetz zu begutachten. Wir erlauben uns, dem Justizministerium das Ergebnis unserer Überlegungen mit der Bitte um Berücksichtigung im Gesetzwerdungsprozeß vorzulegen. Für weitere Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Eberhard Blumenthal
ÖCV-Generalsekretär



Stellungnahme des Cartellverbandes der katholischen österreichischen Studentenverbindungen zum Ehe- und Scheidungsrechtsänderungsgesetz

I. Allgemeines

Der ÖCV hat die bisherige Debatte um ein Ehe- und Scheidungsrechtsänderungsgesetz kritisch verfolgt und sich im Zuge der laufenden Diskussion bereits mehrfach zu Wort gemeldet. Auf der diesjährigen Cartellverbandsversammlung in Graz (Mai 1998) bildeten die damals kolportierten Pläne zur Umgestaltung des Eherechtes einen Hauptpunkt der inhaltlichen Debatten und mündeten in eine einstimmig verabschiedete Resolution zu dieser Thematik (beiliegend). Da der nun zur Begutachtung ausgesandte Entwurf genau jene inhaltlichen Weichenstellungen enthält, die das ausdrückliche Mißfallen des ÖCV hervorgerufen haben, liegt diesbezüglich eine eindeutige Willensäußerung des höchsten ÖCV-Organs vor, die auch der offiziellen Stellungnahme zugrundegelegt wird.

Als Gemeinschaft von Katholiken mißt der ÖCV dem staatlichen Eherecht große gesellschaftspolitische Bedeutung zu. Aufgabe des Rechts ist es hiebei, einen tauglichen Rahmen für eine gedeihliche Entwicklung der Familien in Österreich zu bilden. Da die Familie eine tragende Stütze unserer Gesellschaftsordnung darstellt und dem Recht eine Steuerungsfunktion für das persönliche Verhalten nicht abgesprochen werden kann (so auch der Entwurf - Seite 3), kommt dem Eherecht die bereits erwähnte Bedeutung zu. Dabei bemängelt der ÖCV, daß das österreichische Eherecht seine Funktion als institutionelle Außenstützung der Ehe zusehends verliert. Das bedeutet nicht, daß der ÖCV dem Eherecht Schuld am Zerbrechen vieler Beziehungen zuweist. Es kann aber seiner stützenden Funktion immer weniger gerecht werden und bietet wenig Anreize, Ehen über persönliche Krisen hinweg weiter aufrecht zu erhalten.

Der ÖCV stellt in diesem Zusammenhang eine scheinbar diametrale Entwicklung fest, die im Endeffekt jedoch dazu führt, daß die Ehe als Institution des Rechts und der Gesellschaft zunehmend zum Auslaufmodell wird. Der vorliegende Entwurf ist ein weiterer, und - glaubt man den Erläuterungen (Seite 16) - nicht der letzte Schritt in diese Richtung. Die vom ÖCV konstatierte, mit seinen Grundsätzen unvereinbare Strategie besteht darin, daß die Scheidbarkeit der Ehe ständig erleichtert wird, während die Scheidungsfolgen gleichzeitig laufend verschärft werden. Der vorläufige Höhepunkt dieser Entwicklung ist der Unterhalt für den schuldig Geschiedenen. Dieser Paradigmenwechsel läßt die Ehe zu einem finanziellen Wagnis werden, das in der Folge von immer weniger Menschen eingegangen werden wird. Die „Flucht“ in die unregulierten Lebensgemeinschaften, in denen es zwar Rechte (beitragsfreie Krankenversicherung, Pflegefreistellung, Eintritt in Mietrechte), aber keine Pflichten und schon gar keine Langzeitfolgen gibt, wird unweigerlich verstärkt werden. Die „Dummen“, die zu ihrem Partner stehen und das auch rechtlich verbindlich machen, werden

mit unkontrollierbaren Unterhaltslasten und rechtlichen Regelungen für das tägliche Leben „belohnt“.

Wenn es den Protagonisten dieser Entwicklung wirklich um eine bessere Versorgung des wirtschaftlich schwächeren Partners ginge, könnten diese nicht an der Tatsache vorbeisehen, daß es für Partner in einer Lebensgemeinschaft keinerlei rechtliche und wirtschaftliche Absicherung während der Partnerschaft und über das faktische Ende dieser Beziehungen hinaus gibt. Es erschiene dem ÖCV daher dringlicher, hier einen prinzipiellen Unterhaltsanspruch (zumindest bei aufrechter Partnerschaft) zu überlegen, als für jene Fälle vorzusehen, in denen dem schuldigen Partner zulasten des Unschuldigen ein Versorgungsanspruch zuerkannt wird. Bei allen Beteuerungen ob des Ausnahmecharakters dieser Regelungen darf hiebei der fundamentale Systemwechsel mit allen negativen Folgeerscheinungen nicht übersehen werden.

Das sind nur einige Überlegungen, die erhellen sollen, weshalb der ÖCV mit dem Grundtenor des Entwurfes **nicht** einverstanden ist.

II. Zu den Bestimmungen im einzelnen

1. Pflicht zur partnerschaftlichen Gestaltung der ehlichen Lebensgemeinschaft (§ 91 ABGB)

Der ÖCV lehnt eine stärkere gesetzliche Verankerung des Prinzips „Halbe-Halbe“ mit Nachdruck ab. Gesetzliche Pflichten, die die Gestaltung des täglichen Lebens betreffen und letztlich (wenn auch nur indirekt) gesetzlich sanktioniert sind, widerstreiten dem Prinzip der Privat- und Familienautonomie. Wenn allenorts von mündigen Bürgern gesprochen wird, so muß das auch und gerade in der Ehe gelten. In dieser Bestimmung kommt ein staatlich verordnetes Familienbild zum Ausdruck (beide Partner erwerbstätig), das vom ÖCV als für die Gesellschaft abträglich abgelehnt wird. Es steht dem Staat nicht zu, den Menschen ein normatives Muster für die Gestaltung ihrer Beziehungen aufzuerlegen. Anhand dieser Problematik werden auch die Grenzen rechtlicher Normierungen ersichtlich: Funktionierende Ehen brauchen keine diesbezüglichen Rechtsvorschriften, hier kommt es ganz von selbst zu einer beide Seiten zufriedenstellenden Lösung, wie immer diese im einzelnen aussehen mag. Bei nicht funktionierenden Ehen nützen diese Bestimmungen nichts. Sie geben aber im Falle der Scheidung zusätzliche „Munition“ ab, wirken also erst, wenn die Ehe auseinander geht. Das staatliche Eherecht knüpft demnach immer mehr am Scheitern der Ehen an und will die „Chancen“ bei der Scheidung verbessern.

Wir weisen abermals daraufhin, daß es höchst problematisch ist, diese Pflichten nur für Eheleute zu normieren, während die Gestaltung des täglichen Lebens bei Lebensgemeinschaften keine Regelung erfahren soll (und es auch keine Bestrebungen in diese Richtung gibt).

2. Entfall der Pflicht zur Mitwirkung im Erwerb des Ehepartners (§ 90 ABGB)

Hier äußert der ÖCV Bedenken für den Fortbestand von Familienbetrieben, weshalb besonders auf die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Bedacht genommen werden sollte. Auch in diesem Vorhaben manifestiert sich die Einstellung, daß in der Ehe der individuellen Selbstverwirklichung ohne Rücksicht auf den Partner immer größerer Stellenwert eingeräumt wird.

3. Geld- anstelle von Naturalunterhalt (§ 94 Abs 3 ABGB)

Diese Regelung ist ein weiterer Schritt dahin, das Verhältnis zwischen Ehegatten ausschließlich materiell zu verstehen. Es fehlt dann noch die marktkonforme Entlohnung für die Mitwirkung im Erwerb des anderen oder die Haushaltsführung und zwischen den Ehegatten herrschen ausschließlich finanzielle Beziehungen. Der ÖCV lehnt diese Regelung daher ab. Mündige Ehepartner bedürfen keines Rechtsanspruches, um diese Frage zufriedenstellend zu klären. Offen bleibt dabei auch die Frage, wer die Fixkosten des gemeinsamen Haushaltes bezahlen soll.

4. Ehebruch und Fortpflanzungsverweigerung als schwere Eheverfehlung (§ 49 EheG)

Für den ÖCV ist es essentiell, daß der Ehebruch, aber auch die Fortpflanzungsverweigerung (Kinderkriegen ist ein wesentlicher Ehezweck!) als besonders schwere Eheverfehlungen gesetzlich entsprechend hervorgehoben werden. Sie dürfen nicht auf eine Stufe mit anderen Pflichtverletzungen, wie die Verletzung der Pflicht zur Mitarbeit im Haushalt, gestellt werden. Es ist aber diskussionswürdig, ob man im Ehebruch in Zukunft unbedingt einen absoluten Scheidungsgrund sehen muß.

5. Unterhalt für den schuldig Geschiedenen (§ 68a, 69a, 69b EheG)

Dieser wird vom ÖCV aus prinzipiellen Gründen ausnahmslos abgelehnt. Es widerspricht grundlegenden Prinzipien unserer Rechtsordnung, wenn aus einer Rechtsverletzung ein Vorteil gezogen werden soll. So gesehen wird aus einer (geschiedenen) Ehe eine lebenslängliche Versorgungseinrichtung, die geradezu einen Anreiz zu einem vorzeitigen Ausstieg bietet. Die Billigkeitsklausel ist in der von den Materialien vorgesehenen Form (Ausschluß des Unterhaltes erst bei Mordanschlägen etc) kein Garant für eine wahrhaft billige Lösung und auch im Hinblick auf das der Rechtsordnung ohnehin immanente Mißbrauchsverbot überflüssig. Wir wollen verhindern, daß es in Zukunft generell einen verschuldensunabhängigen Versorgungsausgleich und eine gleichmäßige Aufteilung des Vermögens gibt. Spätestens dann könnte jedem Heiratswilligen nur von einer Eheschließung abgeraten werden, da das wirtschaftliche Risiko dann gänzlich unkalkulierbar wird.

Abermals weisen wir darauf hin, daß es bei Lebensgemeinschaften nicht einmal bei aufrechter Partnerschaft, geschweige dann nach Ende der Beziehungen irgendwelche Unterhaltsansprüche gibt. Hier liegt ein weites, noch zu beackerndes Feld für sozialreformatrische Aktivitäten vor. Der Hinweis in den Materialien, daß ohne Unterhaltsverpflichtung des schuldlosen Teiles Sozialhilfe zu bezahlen wäre, gilt gerade auch bei in Brüche gegangenen Lebensgemeinschaften, bei denen oft im Vertrauen auf den Fortbestand langfristige Dispositionen getroffen werden und Abhängigkeiten entstehen. Unterhaltsansprüche könnten auch hier die Sozialtats entlasten helfen.

6. Unterhalt bei einvernehmlicher Scheidung (§ 69a, b EheG)

Eine Unterhaltspflicht bei einvernehmlicher Scheidung ohne wirksame Unterhaltsvereinbarung ist abzulehnen. Ein derartiger Anspruch führt jeden Scheidungsvergleich ad absurdum, außerdem wird keinerlei Rücksicht darauf genommen, ob in einer fehlenden Unterhaltsregelung nicht ein einvernehmlicher Verzicht auf Unterhalt steckt.

7. Einbeziehung der Ehewohnung in die Aufteilung (§ 82 Abs 2 EheG)

Für die Einbeziehung der Ehewohnung in die Aufteilung auch in Fällen, in denen kein Partner zur Sicherung seines Wohnbedürfnisses auf diese angewiesen ist, fehlt jede Notwendigkeit. Es darf sich kein Partner durch eine Scheidung „sanieren“. Die bestehende Rechtslage, wonach eine Ehewohnung nur bei dringendem Wohnbedürfnis in die Aufteilung einbezogen wird, ist besser.

8. Vermögensverschiebungen Richtung Unternehmung (§ 91 Abs 2 EheG)

Im Interesse der Aufrechterhaltung leistungsfähiger Unternehmen ist eine derartige Einbeziehung abzulehnen. Krasse Mißbräuche können richterrechtlich abgestellt werden.

9. Mediation (§ 99 EheG)

Dieses Konfliktlösungsverfahren ist begrüßenswert. Die vorgeschlagene Regelung allerdings ist verbesserungsbedürftig. Es fehlt eine Definition der Mediation, eine Regelung über die Qualifikation der Mediatoren sowie über den Umfang und die Verbindlichkeit der Vereinbarung im Scheidungsverfahren.

Univ.-Ass. Mag. Dr. Wolfgang Aigner
Gesellschaftspolitischer Referent des ÖCV



Österreichischer Cartellverband

→ Abt. I 1

**Die Cartellverbandsversammlung hat im Mai 1998 folgende Resolution
beschlossen**

Der ÖCV spricht sich mit Nachdruck gegen die weitere Demontage des Instituts der Ehe aus. Die vom Justizminister geplanten Änderungen im Scheidungsrecht, insbesondere die Zurückdrängung des Verschuldensprinzipes und die Gewährung von Unterhaltsansprüchen an den schuldig geschiedenen Partner bedeuten einen radikalen Bruch mit den bewährten Grundsätzen des Eherechtes. Sie sind geeignet, junge Menschen von einer Heirat abzuhalten, da die mit einer Heirat übernommenen finanziellen Verpflichtungen unabschätzbar werden.

Die Bezahlung einer marktgerechten Vergütung für die Mitarbeit im Betrieb des Ehepartners stellt eine enorme Gefahr für Familienbetriebe dar und ist Ausdruck einer Geisteshaltung, die zwischenmenschliche Beziehungen ausschließlich unter finanziellen Gesichtspunkten betrachtet. Überhaupt stellen die staatlichen Regelungen im Bereich des Eherechtes immer mehr auf das Scheitern von Beziehungen als Normalfall ab und sind bestrebt, nachteilige Folgen einer Scheidung hintanzuhalten. Dadurch entfällt die institutionelle Außenstützung der Ehe durch das Recht immer stärker.

Der ÖCV tritt für ein Eherecht ein, das den besonderen Stellenwert der Ehe für die Gesellschaft anerkennt und schützt. Allen Bestrebungen, die Ehe zugunsten der Lebensgemeinschaft immer stärker mit Verpflichtungen zu belasten und dadurch deren Attraktivität zu schmälern, erteilen wir eine entschiedene Absage!